

Der Rückwärtsfahrer hat meist die schlechteren Karten

„Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren muss sich der Fahrzeugführer (...) so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.“

So schreibt der Gesetzgeber in § 9 V StVO. Trotzdem ereignen sich beim Rückwärtsfahren immer wieder (zum Teil erhebliche) Unfälle. Eine Folge dieser Vorschrift ist es, dass den Rückwärtsfahrenden „kraft ersten Anscheins“ die volle Haftung für etwaige Unfälle trifft. Diesen ersten „Anscheinsbeweis“ muss der Rückwärtsfahrer erst entkräften, um aus der Haftung heraus zu kommen, was vor Gericht meist sehr schwer ist.

Ein Einweiser hingegen ist nur dann *erforderlich*, wenn der Raum hinter und neben dem Fahrzeug nicht alleine überblickt werden kann (z.B. bei starker Beladung des Fahrzeuges oder wegen baulicher Gestaltung der Umgebung (Garagenausfahrt)).

Besonders schwer wird es, den Anscheinsbeweis zu erschüttern, wenn ein hinter dem Auto stehender Fußgänger angefahren wird. Sollte beim Fußgänger kein erhebliches Mitverschulden ins Auge springen (z.B.: starke Alkoholisierung), liegt die Haftungsquote zu 100 % auf Seiten des Autofahrers.

Diese erhöhte Sorgfalt ist allerdings in erster Linie im fließenden Verkehr anzuwenden. Auf Parkplätzen oder in Parkhäusern gelten für alle Autofahrer, egal ob sie rückwärts fahren oder nicht, erhöhte Sorgfaltspflichten, welche die Haftungsquote wieder relativieren können.

Ein Sonderfall liegt vor, wenn man auf einer Straße rückwärts *einparkt*. Unter Umständen kann ein Unfall in dieser Situation auch als Auffahrunfall des Hinterherfahrenden gewertet werden, wenn der rückwärts Einparkende über einen längere Strecke gesehen werden konnte.

Hier einige Urteile, wie Unfälle mit Rückwärtsfahrern gewertet wurden:

- PKW fährt rückwärts *aus* Parklücke auf Fahrbahn: 100 % zu Lasten des Rückwärtsfahrenden (Frankfurt 1982)
- Rückwärtsfahrer aus Grundstück kollidiert mit Rückwärtsfahrer auf Straße: 50 : 50 (München 1989)
- Rückwärts Ausparker kollidiert mit auffahrendem PKW (dessen Fahrer 2,25 Promille Alkohol im Blut hat): 80 % zu Lasten Ausparker (Hamm 1990)
- Alkoholisierter Fußgänger wird nach vorausgegangener Auseinandersetzung (!) durch rückwärts ausfahrenden PKW geschädigt (Zufall?): 80 % zu Lasten Auffahrender (Schleswig 1993)
- Rückwärtsfahrer auf Autobahn (!!!) (wegen verpasster Ausfahrt) veranlasst Ausweichreaktion und dieses verursacht einen Unfall eines Dritten (der allerdings zu schnell war): 75 % zu Lasten Rückwärtsfahrer (Hamm 2000).
- Rückwärtsfahrender PKW kollidiert mit rechts (!) überholendem PKW: 80 % zu Lasten Rückwärtsfahrer (Frankfurt 2001).

Ergo: Selbst wenn auch andere Verkehrsteilnehmer sich falsch verhalten, trifft den Rückwärtsfahrer in der Regel die höhere Haftung.

Dieser kleine Beitrag soll daher auch ein Appell dafür sein, beim Rückwärtsfahren besonders stark aufzupassen. Lieber man steigt kurz aus, um sich die Situation anzusehen oder man bittet Jemanden, beim Ausparken behilflich zu sein, als dass man selbst derjenige ist, der (oder dessen Versicherung) für einen Schaden aufkommen muss.